

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 8/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Okt. 1966

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1966 durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F e y

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. November
1963 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger, der bei der beklagten Betriebskrankenkasse pflichtversichert ist, für den 27. und 28. Dezember 1961, einen Mittwoch und einen Donnerstag, Krankengeld zusteht.

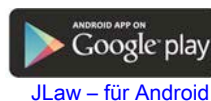
Der Kläger war vom 28. November 1961 bis zum 7. Januar 1962 infolge eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig krank und erhielt - außer für die beiden streitigen Tage (und die arbeitsfreien Sonnabende und Sonntage) - Krankengeld. An den beiden genannten Tagen wurde im Betrieb des Klägers entsprechend einer im November 1961 zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat getroffenen Vereinbarung nicht gearbeitet. Für die ausgefallene Arbeitszeit wurde an zwei - an sich arbeitsfreien - Sonnabenden im November 1961 (18. und 25. November) "vorgearbeitet". Das Entgelt dafür wurde im Dezember 1961 ausgezahlt, auch der Kläger erhielt es in diesem Monat. Damit hat er nach Ansicht der beklagten Krankenkasse für die "vorgearbeiteten" Tage, nämlich den 27. und 28. Dezember 1961, Arbeitsentgelt empfangen, so daß sein Krankengeldanspruch insoweit nach § 189 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geruht habe (Bescheid vom 5. Januar 1962 und Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 1962). Der Kläger meint dagegen, das Entgelt für die am 18. und 25. November 1961 geleistete Arbeit sei ihm für diese Tage und nicht für den 27. und 28. Dezember 1961 gezahlt worden. Daran habe die nachträgliche Auszahlung des Entgelts im Dezember nichts geändert; die genannte Betriebsvereinbarung habe die Fälligkeit des Lohnes nicht wirksam bis zum Dezember 1961 hinauschieben können.

Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hat die Klage auf Zahlung von Krankengeld für den 27. und 28. Dezember 1961 als unbegründet abgewiesen: Zwar sei nicht ohne weiteres

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anzunehmen, daß der Kläger für die beiden strittigen Tage Anspruch auf Arbeitsentgelt gehabt habe; gleichwohl habe sein Krankengeldanspruch insoweit nach dem - ausdehnend auszulegenden - § 189 Abs. 1 RVO geruht, weil ihm für diese Tage kein durch Krankengeld zu ersetzendes Arbeitsentgelt entgangen sei (Urteil vom 15. November 1963, in dem die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist).

Der Kläger verfolgt mit der Sprungrevision seinen Krankengeldanspruch weiter und beantragt,

das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 15. November 1963 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 5. Januar und 21. Februar 1962 zu verurteilen, Krankengeld für den 27. und 28. Dezember 1961 zu gewähren.

Die beklagte Krankenkasse hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt,

die Sprungrevision des Klägers zurückzuweisen.

II

Die Sprungrevision des Klägers ist statthaft. Das SG hat in einer an sich nicht berufungsfähigen Sache - der Rechtsstreit betrifft nur Krankengeld für zwei Tage (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG) -, die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen und damit den Beteiligten den Weg der Sprungrevision eröffnet (§ 161 SGG). Die Revision ist auch in rechter Form und Frist eingelegt worden, in der Sache jedoch nicht begründet.

Entgegen der Ansicht des SG und der beklagten Krankenkasse ist allerdings § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch



- 4 -

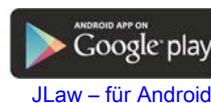
auf Krankengeld, soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Da nur ein existent gewordener Anspruch ruhen kann, setzt die Vorschrift das Bestehen eines Krankengeldanspruchs voraus. Das trifft hier für die beiden streitigen Tage, den 27. und den 28. Dezember 1961, nicht zu.

Für welche Tage im Fall von Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu zahlen ist, regeln seit dem 1. August 1961 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 12. Juli 1961, BGBl I 913) die Absätze 5 und 6 des § 182 RVO. Danach ist zwischen Arbeitern, deren Entgelt nicht nach Monaten bemessen ist und zu denen auch der Kläger gehört (Abs. 5), und sonstigen Versicherten (Abs. 6) zu unterscheiden. Bei ersteren wird das Krankengeld "für Werktage und bezahlte Feiertage" (Abs. 5 Satz 6) oder, wenn die Krankenkasse dies für Betriebe mit Fünftagewoche bestimmt hat, was im Falle des Klägers offenbar geschehen ist, "für Arbeitstage und bezahlte Feiertage" gezahlt (Abs. 5 letzter Satz). Nur bei den sonstigen Versicherten ist das Krankengeld weiterhin - wie früher allgemein (vgl. § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF) - "für Kalendertage" (Abs. 6 Satz 3) zu zahlen. Diese Zahlungsvorschriften stehen in engem Zusammenhang mit den ebenfalls in den Absätzen 5 und 6 des § 182 RVO enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung des Krankengeldes. Soweit nämlich das Krankengeld nicht mehr für alle Kalendertage der Woche, sondern nur noch für die sechs Werktage oder - bei Einführung der Fünftagewoche - für die fünf Arbeitstage gewährt wird, hat der Gesetzgeber durch bestimmte Berechnungsvorschriften (vgl. § 182 Abs. 5 Sätze 3 und 4, Satz 7) eine entsprechende Erhöhung des Krankengeldes für die "bezahlten" Tage vorgesehen und damit einen Ausgleich für die Nichtgewährung des Krankengeldes an den übrigen Kalendertagen (Sonntagen und arbeitsfreien Wochentagen) geschaffen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



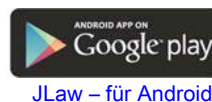
In Betrieben mit Fünftagewoche sind demnach die Versicherten durch die Gewährung des Krankengeldes für nur fünf Arbeitstage im Ergebnis nicht schlechter gestellt als die Versicherten anderer Betriebe, die das Krankengeld für sechs Werktage oder für sämtliche Kalendertage erhalten.

Die Entscheidung darüber, ob nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet werden soll und welche Tage die fünf Arbeitstage sein sollen, liegt allein bei den Beteiligten oder ihren Kollektivvertretungen. So braucht bei Einführung der Fünftagewoche nicht notwendig der Sonnabend arbeitsfrei zu sein (bei den Frisören ist z.B. in der Regel der Montag arbeitsfrei). Es erscheint auch unbedenklich, wenn nach vorheriger genereller Festlegung der fünf Arbeitstage und des arbeitsfreien Ruhetages von dieser Bestimmung im Einzelfall abgewichen und die Arbeitszeit anderweitig verteilt wird, wenn sie insbesondere von einem Wochentage, an dem regelmäßig gearbeitet wird, auf einen anderen Tag derselben oder einer anderen Woche vor- oder zurückverlegt wird ("Vor- oder Nacharbeit"). Arbeitstag im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO ist dann nur der Tag der tatsächlichen Arbeitsleistung. Ist ein Versicherter an diesem Tage arbeitsunfähig krank, so ist ihm dafür Krankengeld zu gewähren; andererseits erhält er, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zu dem durch die Verlegung der Arbeitszeit arbeitsfrei gewordenen Tag fort-dauert, für diesen Tag kein Krankengeld. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherte - wie hier der Kläger - an dem Tage, an dem die Vor- oder Nacharbeit geleistet worden ist, tatsächlich gearbeitet und auch Entgelt erhalten hat, dagegen an dem arbeitsfrei gewordenen Tag arbeitsunfähig krank ist. Auch hier besteht für den - nunmehr arbeits-freien - "Arbeitstag" kein Krankengeldanspruch. Eine andere Entscheidung wäre nicht nur mit dem Gesetz nicht zu verein-baren, sondern, wie die Beklagte mit Recht ausführt, auch



unbillig, da dem Versicherten durch die Nichtgewährung des Krankengeldes für den arbeitsfrei gewordenen Tag kein Nachteil entsteht. Auch der Kläger ist hier durch die Versagung des Krankengeldes für den 27. und 28. Dezember 1961 gegenüber seinen nicht krank gewesenen Arbeitskollegen nicht benachteiligt worden. Für die Tage der Vorarbeit im November 1961 (18. und 25. November) hat er - ebenso wie jene - das volle Arbeitsentgelt empfangen; für die beiden streitigen Tage (27. und 28. Dezember) haben auch jene keinen Lohn erhalten. Würde ihm für diese Tage das beanspruchte Krankengeld gezahlt werden, so stände er - jedenfalls wirtschaftlich - im Ergebnis besser als die nicht krank gewesenen Betriebsangehörigen. Eine solche Besserstellung hat der Gesetzgeber aber in jedem Falle vermeiden wollen (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 2748 der 3. Wahlperiode, Seite 2 linke Spalte; vgl. auch Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 22 und 23 zu § 2 Arbeiterkrankheitsgesetz mit Anm. von Trieschmann).

Der Auffassung des Senats steht das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Januar 1965 (BSG 22, 205) nicht entgegen. Danach gelten als "Arbeitstage", für die gemäß § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO Krankengeld zu zahlen ist, diejenigen Wochentage, an denen der Versicherte in seinem Betrieb im Rahmen der Fünftagewoche regelmäßig zu arbeiten hat, nicht nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist. Das BSG hat deshalb einem Versicherten auch für solche Tage der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zugesprochen, an denen die übrige Belegschaft wegen einer Betriebsstörung ausnahmsweise nicht arbeiten konnte. Dieser Fall unterscheidet sich von dem, der dem Senat vorliegt, vor allem insofern, als in der früher entschiedenen Sache die Arbeit an zwei Tagen ersatzlos ausgefallen war, ohne daß dadurch diese Tage ihre Eigenschaft als "Arbeitstage" verloren hatten, während im Falle des Klägers die Arbeitszeit von zwei Arbeitagen auf zwei arbeitsfreie Tage verlegt worden war, womit diese nunmehr zu Arbeitstagen und jene zu arbeitsfreien Tagen geworden waren. Wegen dieses grundlegenden Unterschiedes, der den Begriff des "Arbeitstages"



im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO betrifft, sind beide Fälle nicht miteinander zu vergleichen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß in der früheren Sache der Versicherte, wenn ihm das Krankengeld für die Tage der Betriebsstörung versagt worden wäre, einen echten, auch durch Mehrverdienst in anderen Wochen nicht ausgeglichenen Einnahmeausfall gehabt hätte: anstatt für fünf Tage hätte er nämlich in der fraglichen Woche nur für drei Tage Krankengeld bezogen. Dem Kläger ist dagegen, wie ausgeführt, durch die Verlegung der Arbeitszeit wirtschaftlich kein Nachteil entstanden: die Nichtgewährung des Krankengeldes für den 27. und 28. Dezember ist durch die Gewährung des Arbeitsentgelts für die beiden Tage der Vorarbeit im November voll ausgeglichen worden.

Da die beiden streitigen Tage somit für den Kläger keine Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO waren, hat ihm die Beklagte insoweit das Krankengeld mit Recht versagt und das SG die Klage im Ergebnis zutreffend abgewiesen. Die Sprungrevision des Klägers ist unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)